

# Recht im Alltag: Das Unternehmen im Strafrecht

**Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Arbeitgebers ergibt sich aus diversen Spezialgesetzen wie Arbeitsgesetz, Unfallversicherungsgesetz, Datenschutzgesetz. Seit dem 1. Oktober 2003 enthält auch das Strafgesetzbuch (StGB) zwei spezielle Artikel über die Verantwortlichkeit des Unternehmens. Demgemäss können auch Unternehmen selbst strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden.**

Der im Gesetz (Art. 100<sup>quater</sup> StGB) verwendete Unternehmensbegriff wird sehr breit ausgelegt. Als Unternehmen gelten daher insbesondere die Aktiengesellschaft, die GmbH, die Kollektivgesellschaft und die Kommanditgesellschaft. Aber auch die Genossenschaft, die einfache Gesellschaft (ARGE), der Verein, die Stiftung sowie die Einzelfirma fallen unter den Unternehmensbegriff.

Ein solches Unternehmen macht sich dann nach Art. 100<sup>quater</sup> Abs. 1 StGB strafbar, wenn folgende zwei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: in Ausübung geschäftlicher Verrichtung und im Rahmen des Unternehmenszweckes ist eine als Verbrechen oder als Vergehen qualifizierte Straftat begangen worden, und diese Tat kann wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden. Daraus ergibt sich eine bloss subsidiäre Strafbarkeit des Unternehmens, das heisst, in erster Linie soll der Täter und nicht das Unternehmen bestraft werden.

Die im Gesetz verwendete Formulierung «geschäftliche Verrichtung» beinhaltet nebst Verkauf von Gütern und Anbieten von Dienstleistungen jeder Art auch die Konzept- und Entwicklungsarbeit, die Fabrikation, das Marketing, den Transport usw. Die Kombination mit der Formulierung «im Rahmen des Unter-

nehmenszweckes» führt dazu, dass ein Unternehmen nicht für eine Tat verantwortlich gemacht werden kann, die von einem Mitarbeiter ohne jeglichen Bezug zu seinem Aufgabenbereich begangen worden ist. Überfällt beispielsweise ein Mitarbeiter während der Mittagspause den Bahnkiosk, so steht diese Tat ausserhalb des Unternehmenszweckes und somit auch ausserhalb der Strafbarkeit des Unternehmens.

Des Weiteren ist für eine Unternehmensstrafbarkeit entscheidend, dass die Identifikation des Täters aufgrund der mangelhaften Organisation der Unternehmung unmöglich ist. Daher macht sich eine gut organisierte und strukturierte Unternehmung nicht strafbar, wenn ein Mitarbeiter Gelder veruntreut, auch wenn der Täter nicht identifiziert werden kann. Denn der Grund der misslungenen Identifikation liegt in diesem Fall nicht in der mangelhaften Organisation des Unternehmens.

Für gewisse Straftaten kann ein Unternehmen nach Art. 100<sup>quater</sup> Abs. 2 StGB jedoch auch unabhängig von der Strafbarkeit der natürlichen Person verurteilt werden, d.h. auch wenn die Identifikation des Straftäters möglich ist. Bei diesen Spezialdelikten muss dem Unternehmen jedoch vorgeworfen werden können, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat,

um eine solche Straftat zu verhindern (vgl. Schweizer Bauwirtschaft Nr. 18, 20.9.2006, S. 15).

Je besser und klarer sich die Organisation eines Unternehmens präsentiert, desto geringer ist demnach das Risiko einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Um einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Unternehmens weitmöglichst entgegen zu können, sollte jedes Unternehmen folgende organisatorischen Vorkehrungen treffen:

- Schaffung einer klaren und eindeutigen Organisationsstruktur
- Erarbeitung bzw. Schaffung eindeutiger Prozessabläufe
- Schaffung eines Organisationsreglements
- Abgrenzung und Definierung der Aufgaben und Kompetenzen aller Mitarbeiter (bspw. mit Stellenprofilen)
- Einrichtung von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen
- Eindeutige Erteilung von Weisungen an Mitarbeitende ■

*Patrick Hauser,  
Leiter Rechtsdienst SBV*



Patrick Hauser.

## Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

Art. 100<sup>quater</sup> (Stand: November 2006)

### Strafbarkeit

<sup>1</sup> Wird in einem Unternehmen in Ausübung geschäftlicher Verrichtung im Rahmen des Unternehmenszweckes ein Verbrechen oder Vergehen begangen und kann diese Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner bestimmten natürlichen Person zugerechnet werden, so wird das Verbrechen oder Vergehen dem Unternehmen zugerechnet. In diesem Fall wird das Unternehmen mit Busse bis zu 5 Millionen Franken bestraft.

<sup>2</sup> Handelt es sich dabei um eine Straftat nach den Artikeln 260<sup>ter</sup>, 260<sup>quinquies</sup>, 305<sup>bis</sup>, 322<sup>ter</sup>, 322<sup>quinquies</sup> oder 322<sup>septies</sup> Absatz 1 oder um eine Straftat nach Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb, so wird das Unternehmen unabhängig von der Strafbarkeit natürlicher Personen bestraft, wenn dem Unternehmen vorzuwerfen ist, dass es nicht alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen hat, um eine solche Straftat zu verhindern.

<sup>3</sup> Das Gericht bemisst die Busse insbesondere nach der Schwere der Tat und der Schwere des Organisationsmangels und des angerichteten Schadens sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

<sup>4</sup> Als Unternehmen im Sinne dieses Artikels gelten:

- a. juristische Personen des Privatrechts;
- b. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Gebietskörperschaften;
- c. Gesellschaften;
- d. Einzelfirmen.